

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] mit der die Verordnung über die Festsetzung von Gebühren für tagesklinische Leistungen in Landeskrankenanstalten geändert wird

Auf Grund des § 79 in Verbindung mit dem § 73 Abs.2 Z 6 und dem § 75 Abs.2 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBl. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2022 wird verordnet:

Die Verordnung über die Festsetzung von Gebühren für tagesklinische Leistungen in Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 55/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 37/2016, wird wie folgt geändert:

1. Der Text des § 4a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] tritt Anhang A mit dem zweiten auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der [...], in Kraft.“

2. Anhang A wird neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung: